

***Statuten der
Forschungsgemeinschaft
Mukoviszidose (FGM)***

Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose

STATUTEN

(gem. Beschluss der Mitgliederversammlung der FGM vom 05. November 2004 und Vorstandsbeschluss des Mukoviszidose e.V. vom 28. August 2004)

§ 1

Name und Sitz der Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose

1. Der Name der Forschungsgemeinschaft lautet: Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose (FGM) des Mukoviszidose e.V.
2. Die FGM verfolgt wissenschaftliche Ziele. Sie ist Teil des Mukoviszidose e.V. und dient entsprechend deren Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem des Mukoviszidose e.V..

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der FGM obliegt es, Forschung zur Verbesserung des Krankheitsverständnisses, der Therapie und Diagnostik der Mukoviszidose zu fördern.
2. Sie ist ein Forum des interdisziplinären wissenschaftlichen Gedankenaustausches. Zu diesem Zweck führt sie mindestens alle 2 Jahre eine wissenschaftliche Tagung durch.
3. Sie führt Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte durch.
4. Sie arbeitet mit nationalen und internationalen Fachorganisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.
5. Sie berät den Mukoviszidose e.V. und ihren Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen mit einem abgeschlossenen medizinischen oder naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss (mind. Bachelor im Vollstudium) ODER nachgewiesener wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Mukoviszidoseversorgung oder -forschung, erwerben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der FGM wird schriftlich dem ersten Vorsitzenden vorgelegt. Es bedarf der Befürwortung durch 2 Mitglieder. Der Vorstand vollzieht die Aufnahme. In begründeten Fällen hat er das Recht, einen Annahmeantrag zurückzuweisen.
3. Die Mitglieder der FGM sind beitragspflichtige Mitglieder des Mukoviszidose e.V. mit allen Rechten und Pflichten. Ein zusätzlicher Beitrag für die Mitgliedschaft in der FGM wird nicht erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der FGM nach besten Kräften zu fördern.
2. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der FGM teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen um Beratung und Unterstützung zu bitten.
3. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der FGM erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch den Verlust der Approbation oder einer vergleichbaren staatlichen Anerkennung,
3. durch den schriftlich erklärten Austritt,
4. durch Ausschluss.

Wenn auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes der Ausschluss eines anderen beantragt wird, so entscheidet hierüber der Vorstand der FGM nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

Ist ein Mitglied der FGM von einem Ausschlussverfahren des Mukoviszidose e.V. betroffen, so hat es ein Recht auf Anhörung sowohl durch den Vorstand der FGM als auch des Mukoviszidose e.V. nach Maßgabe der Satzung des Mukoviszidose e.V..

§ 6 Organe der FGM

Die Organe der FGM sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle 2 Jahre, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Tagungen einberufen.
2. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.
3. Begründete Anträge von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden bis 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher dann einzuberufen, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des FGM-Vorstandes
 - b) Wahl eines Vertreters der FGM in den Bundesvorstand (BV) des Mukoviszidose e. V.. Wahl und Amtszeit orientieren sich an den Wahlperioden des Bundesvorstandes (BV).
 - c) Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung
 - d) Wahl der Tagungsleitung (DMT)
 - e) Beschlussfassung über Änderungen des Statuts
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der FGM.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt zu § 7 Punkt 5 a) - c) mit einfacher, zu § 7 Punkt 5 d) - f) mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. § 13 der Statuten der FGM).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit soll ein FGM-Vorstandsplatz (Beisitzer) durch einen Vertreter aus der DFG o. ä. besetzt werden. Eine Begrenzung der Wiederwahl gilt hier nicht.
3. Der FGM Vorstand hat folgende Aufgaben
 - a. Evaluation der Anträge auf Forschungsförderung gemäß Verfahrensordnung
 - b. Inhaltliche Unterstützung bei der Konzeption wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - c. Strategische Beratung zur Ausrichtung der Forschungsförderung des Mukoviszidose e. V.
 - d. Entwicklung von Forschungszielen
 - e. Wissenschaftliche Beratung des Bundesvorstandes
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden oder eines von ihnen benannten stellvertretenden Sitzungsleiters. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei Sitzungen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. An den Sitzungen des FGM Vorstands nimmt der von der FGM gewählte BV Vertreter ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand des Mukoviszidose e.V. kann darüber hinaus ein korrespondierendes Mitglied des BV-Vorstands benennen, das an den Sitzungen des FGM-Vorstands ohne Stimmrecht teilnimmt.
6. Die Schriftführung wird durch die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. übernommen.

§ 9 Die Tagungsleitung

1. Die Tagungsleitung der Deutschen Mukoviszidose Tagung (DMT) wird von den Mitgliedern der FGM zur Ausrichtung einer wissenschaftlichen Tagung gewählt, und zwar 2 Jahre vor dem in Aussicht genommenen Tagungstermin. Der Vorstand der FGM unterstützt die Tagungsleitung bei der Aufstellung des wissenschaftlichen Programms. Es erhält zur Ausrichtung der Tagung eine Vollmacht des Vorstandes zur rechtlichen Vertretung der FGM.

§ 11

Beurkunden von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mittelverwendung

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die FGM aus Haushaltsmitteln des Mukoviszidose e.V..
2. Der Vorstand der FGM unterbreitet dem Vorstand des Mukoviszidose e.V. jährlich seinen Finanzbedarf. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der des Mukoviszidose e.V..

§ 13

Änderung des Gemeinschaftszwecks oder der Statuten sowie Auflösung des Vereins

Eine Änderung des Zwecks der FGM, der Statuten der FGM oder eine Auflösung der FGM bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

**Vorstand der
Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose (FGM)**
(gemäß Vorstandswahlen vom 19. November 2020)

1. Vorsitzende

PD Dr. Mirjam Stahl
Charité
Christiane Herzog-Zentrum Berlin
Klinik für Pädiatrie m. S. Pädiatrische Pneumologie
und Immunologie
Augustenburger Platz 1
13353 Berlin

Tel.: 030 450566693
Fax: 030 450566574
E-Mail: mirjam.stahl@charite.de

2. Vorsitzende

Prof. Dr. Barbara Kahl
Universitätsklinikum Münster - UKM
Institut für Medizinische Mikrobiologie
Domagkstraße 10
48149 Münster

Tel.: 0251 8355358
Fax: 0251 8355350
E-Mail: kahl@uni-muenster.de

Beisitzer

Dr. Andreas Hector
Universitätsklinik Tübingen
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Mukoviszidose-Ambulanz
Hoppe-Seyler-Str. 1
72072 Tübingen

Tel.: 07071 2984300
Fax: 07071 293717
E-Mail: andreas.hector@med.uni-tuebingen.de

PD Dr. Michael Hogardt
Universitätsklinikum
Frankfurt Goethe Universität
Institut für Medizinische Mikrobiologie und
Krankenhaushygiene
Konsiliarlabor für
Mukoviszidose-Bakteriologie
Paul-Ehrlich-Straße 40
60596 Frankfurt

Tel.: 069 6301 5945
Fax: 069 63015767
E-Mail: michael.hogardt@kgu.de

Dr. Carsten Schwarz
Charité
Christiane Herzog-Zentrum Berlin
Klinik für Pädiatrie m. S. Pädiatrische
Pneumologie und Immunologie
Augustenburger Platz 1
13353 Berlin

Tel.: 030 450666576
Fax: 030 450566959
E-Mail: carsten.schwarz@charite.de

Prof. Dr. Michael Schlierf
Technische Universität Dresden
B CUBE
Tatzberg 41
01307 Dresden

Tel.: 0351 46343050
Fax: 0351 46340322
E-Mail: michael.schlierf@tu-dresden.de

Dr. Andreas Strecker
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
Kennedyallee 40
53175 Bonn

Tel.: 0228 8852735
E-Mail: andreas.strecker@dfg.de

Geschäftsordnung

zur Zusammenarbeit des Mukoviszidose e.V. und der Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose

(gem. Beschluss der Vorstandssitzung des Mukoviszidose e.V. am 28. August 2004)

1. Der Vorstand des Mukoviszidose e.V. stellt der FGM für Verwaltungsaufgaben und die Durchführung ihrer Tagungen Haushaltsmittel des Mukoviszidose e.V. zur Verfügung.
2. Die Vorstände des Mukoviszidose e.V. und der Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose vereinbaren Treffen zum Zwecke des intensiven Informations- und Erfahrungsaustausches über ihre Geschäftsbereiche.
3. Der FGM Vorstand beurteilt Forschungsanträge unter Hinzuziehung externer Gutachter. Förderungswürdige Anträge werden priorisiert (ranking) und dem Vorstand des Mukoviszidose e.V. zur Förderung empfohlen.
4. Der FGM Vorstand entscheidet über Anträge auf Reisetipendien (Kongressreise- und Kurzzeitstipendien).
5. Die Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose, vertreten durch ihren Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, legt einmal jährlich, anlässlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit im zurückliegenden Geschäftsjahr vor.